



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.4 RRB 1890/1388
Titel	Zürichsee.
Datum	17.07.1890
P.	284

[p. 284] Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten beschließt der Regierungsrath:

1. An das schweiz. Departement des Innern wird folgendes Schreiben gerichtet:
„Unterm 27. April 1889 ist dem h. Bundesrathe das Ausführungsprojekt für die Regelung der Wasserstände des Zürichsee's von uns vorgelegt worden. Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Erweiterung des rechtseitigen Limmatquai, welche auch eine Veränderung der Abflußverhältnisse der Limmat zur Folge hat, und um womöglich die eigentlichen Regulierungsarbeiten im Winter 1889/90 in Angriff nehmen zu können, fallen wir uns mit Eingaben vom 15. August, 26. September und 10. Oktober 1889 zu dem Gesuche um möglichste Beförderung der Beschlußfassung über unsere Vorlage veranlaßt. Mit Beschluß vom 10. Oktober 1889 bewilligte der h. Bundesrath die Ausführung der Quai-erweiterung. Am 26. Oktober 1889 übermittelten Sie uns sodann zwei Zuschriften der Regierung des Standes Aargau, welche wir mit Eingabe vom 17. Januar 1890 einläßlich beantworteten. Bald ist nun das erste der 3 Jahre, um welche uns von der Bundesversammlung die Vollendungsfrist verlängert wurde, unbenutzt verstrichen, und wenn unserer Vorlage die Genehmigung nicht in den nächsten Wochen ertheilt wird, so ist es uns nicht möglich, die Bauausführung für den kommenden Winter rechtzeitig vorzubereiten. Wie s. Z. in den Zeitungen zu lesen war, hat die aargauische Regierung die Herren Professor Mülberg und Ingenieur Allemann mit der Begutachtung unserer Vorlage beauftragt, allein dieses Gutachten soll noch nicht abgefaßt sein. Fast möchten wir versucht sein, anzunehmen, die Verschleppung der Angelegenheit durch den Stand Aargau sei eine absichtliche.
Wir ersuchen Sie daher, der Regierung des Kantons Aargau eine kurze Frist zur Rückäußerung anzusetzen, unter der Androhung, daß nach fruchtlosem Ablauf derselben gleichwohl der Entscheid über das zürcherische Ausführungsprojekt für Regelung der Wasserstände des Zürichsee's getroffen würde.“

2. Mittheilung an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: amr)/29.09.2014]